

Kinderschutzkonzept

des

FV Turbine Potsdam 55 e.V.



Stand: 21.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Kindeswohlgefährdung – was ist das?

3. Umsetzung

3.1 Verankerung in der Satzung

3.2 Kinderschutzbeauftragter

3.3 Wissen und Handlungskompetenzen vermitteln

3.4 Prüfen der Eignung der Trainer/innen

3.5 Stärkung der Kinder und Jugendlichen

4. Intervention bei sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt

4.1 Gewissenhafte Prüfung

4.2 Kooperation mit externen Fachstellen

4.3 Im Interesse des jungen Menschen handeln

4.4 Unterbrechung des Kontakts zum Täter/zur Täterin

4.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

4.6 Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden

4.7 Kommunikationsstrukturen

5. Anlage

5.1 Vorlage Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

5.2 Vorlage Abfrage & Speicherung des erweiterten Führungszeugnisses

5.3. Verhaltenskodex

5.4 Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

5.5 Ansprechpersonen

1. Einleitung/Positionierung des Vereins

Der FV Turbine Potsdam 55 e.V. versteht sich als ein Ort, an dem Kinder und Jugendliche sicher, respektiert und gefördert werden. Kinderschutz ist für uns ein zentrales Anliegen. Wir übernehmen Verantwortung dafür, dass jedes Kind im Verein vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, Vernachlässigung und Diskriminierung geschützt ist. Der besonderen Verantwortung im Umgang mit den uns anvertrauten jungen Menschen sind wir uns stets bewusst.

Folgende Kinderschutzklärung wurde vom Vorstand am 21.05.2026 beschlossen.

2. Kindeswohlgefährdung – was ist das?

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen dauerhaft bedroht ist und die Eltern oder Sorgeberechtigten nicht in der Lage oder willens sind, die Gefahr abzuwenden.

Es existieren folgende Formen einer Kindeswohlgefährdung:

- **Körperliche Gewalt** (Schläge, Misshandlungen, Vernachlässigung von medizinischer Versorgung),
- **Seelische/psychische Gewalt** (Demütigungen, Isolation, übermäßiger Druck, emotionale Vernachlässigung),
- **Sexuelle Gewalt** (Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, Übergriffe) und
- **Vernachlässigung** (Fehlende Ernährung, Hygiene, medizinische Versorgung, Beaufsichtigung).

Dabei können sich folgende verschiedene Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung bei Kindern/Jugendlichen zeigen:

Körperliche Anzeichen:

- Häufige, unerklärliche Verletzungen (Prellungen, Verbrennungen, Brüche)
- Wiederholt schlechte oder fehlende Hygiene
- Unangepasste Kleidung (z. B. zu dünn im Winter)
- Mangelernährung, starkes Unter- oder Übergewicht
- Ausbleibende medizinische Versorgung (z. B. Zahnarzt, Arztbesuche)

Psychische/verhaltensbezogene Anzeichen:

- Rückzug, Ängstlichkeit, extreme Schüchternheit
- Überangepasstes Verhalten („zu brav“) oder auffällige Aggression
- Geringes Selbstwertgefühl, Schuldgefühle
- Auffällige Stimmungsschwankungen, depressive Tendenzen
- Entwicklungsverzögerungen (Sprache, Motorik, Sozialverhalten)

Soziale Anzeichen:

- Auffällige Müdigkeit oder Konzentrationsschwäche (z. B. durch Schlafmangel)
- Auffällige Distanzlosigkeit oder übermäßige Abhängigkeit von Erwachsenen
- Isolation von Gleichaltrigen, kaum Freundschaften
- Angst vor dem Nachhausegehen oder vor bestimmten Personen

Spezifische Hinweise auf sexuelle Gewalt:

- Kenntnisse über Sexualität, die nicht altersgerecht sind

- Plötzliche Abwehr von Körperkontakt oder übermäßige Sexualisierung im Verhalten
- Unerklärliche Verletzungen im Intimbereich
- Alpträume, Bettnässen, psychosomatische Beschwerden

Eine Kindeswohlgefährdung zeigt sich in jedem Fall sehr verschieden. Somit können sich die Anzeichen dieser auch stets stark voneinander unterscheiden.

3. Umsetzung

3.1 Verankerung in der Satzung

Um die Wichtigkeit des Kinderschutzes zu verdeutlichen, heißt es in der Satzung des FV Turbine Potsdam 55 e.V. folgendes:

„(...) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.“

3.2. Kinderschutzbeauftragter

Der FV Turbine Potsdam 55 e.V. benennt einen Beauftragten für den Kinderschutz mit folgenden Aufgaben:

- Erweiterung und Vermittlung von Wissen zum Thema durch eigene oder externe Aktivitäten
- Koordination der Präventionsmaßnahmen

- Vertrauensvoller Ansprechpartner für alle Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche, Eltern/Angehörige, Trainer/innen und sonstige Funktionäre)
- Vernetzung mit externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden
- Einleitung von Schritten zur Intervention bei Beschwerden oder Verdachtsäußerungen
- Öffentliche Darstellung und Kommunikation der Präventionsmaßnahmen gemeinsam mit den Vereinsverantwortlichen
- Erarbeitung von Vorgaben für die Auswahl von Trainer/innen und weiterer Mitarbeitenden und Kontrolle der Umsetzung

Kontakt:

Tim Bergemann (B.A. Soziale Arbeit)

FV Turbine Potsdam 55 e.V.

Drewitzer Str. 40A, 14478 Potsdam

Tel.: 0160/93267387

E-Mail: bergemann.tp55@gmail.com

Bei Anliegen kann sich jederzeit auch an den 1. Vorsitzenden des Vereins, Andreas Ruby, unter der 0160/3288750 oder unter Vorstand.tp55@gmail.com gewandt werden.

3.3 Wissen und Handlungskompetenzen vermitteln

Es wird eine intensive Einführungsveranstaltung zum Thema Kinderschutz für alle Trainer/innen geben, die durch den Kinderschutzbeauftragten durchgeführt wird.

Zudem werden alle Trainer/innen regelmäßig im Bereich Kinderschutz informiert, geschult und ggf. fortgebildet und somit qualifiziert werden. Sie sollen befähigt werden, in Krisen- und Verdachtsfällen angemessen zu handeln und präventiv zu agieren. Bei Bedarf kann es regelmäßige Besprechungen zum Thema Kinderschutz bei Trainersitzungen geben.

3.4 Prüfen der Eignung der Trainer/innen

Der Verein verpflichtet sich, die Eignung von Mitarbeitenden gewissenhaft zu prüfen und die Wichtigkeit des Themas Kinderschutz im Verein deutlich zu machen.

Zu Beginn der Tätigkeit besteht für alle Mitarbeitenden die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Das Zeugnis muss auf Anordnung des Vereinsvorstandes alle 3 Jahre aktualisiert werden.

Zudem verpflichtet sich jeder Trainer den „Verhaltenskodex“ und die „Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ des FLB zu lesen, zu unterzeichnen und einzuhalten.

3.5 Stärkung der Kinder und Jugendlichen

Das Thema Kinderschutz beginnt stets mit Präventionsarbeit. Dies besteht auf der einen Seite aus einer umfassenden Aufklärung bzw. Schulung der Erwachsenen und auf der anderen Seite aus einer Stärkung der Kinder und Jugendlichen.

Mädchen und Jungen sollen gestärkt werden durch:

- Aufklärung und Austausch über Kinderrechte

- Förderung und Stärkung des Selbstbewusstseins
- Thematisierung von Grenzen und Grenzüberschreitungen
- Wertschätzung und Anerkennung
- Mitbestimmung und Partizipation (aktive Einbeziehung in die Vereinsarbeit, offene Kommunikation, Möglichkeiten der Mitteilung von Meinungen)

4. Intervention bei sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt

Im Folgenden werden die **Handlungsschritte** beim Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung beschrieben.

4.1 Gewissenhafte Prüfung

Vorfälle von Gewalt oder Äußerungen eines dahingehenden Verdachtes bedeuten ein schwerwiegendes Vorkommnis innerhalb des Vereins. Deshalb sind ein sensibler Umgang und eine gewissenhafte Prüfung notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Ansprechpartner für betroffene Kinder und Jugendliche oder diejenigen, die diesbezügliche Beobachtungen gemacht haben, ist der Kinderschutzbeauftragte. Dadurch, dass der Kinderschutzbeauftragte vermutlich nicht für alle Kinder/Jugendliche des Vereins eine Vertrauensperson darstellt, fungieren zudem die Trainer/innen als Ansprechpartner.

Die Äußerungen von Opfern oder Zeug*innen werden ernst genommen und sachlich erfasst. Ziel ist dabei, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Interventionsschritte einzuleiten. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Es werden

nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten, jedoch keine Mutmaßungen oder Interpretationen. Dem betroffenen Kind bzw. dem/der Jugendlichen werden die weiteren möglichen Schritte möglichst detailliert erläutert. Eine generelle Geheimhaltung darf hierbei nicht vereinbart werden.

4.2 Kooperation mit externen Fachstellen

So früh wie möglich wird mit externen Fachstellen (InSoFa, Jugendämter, Beratungsstellen freier Träger, Polizei) kooperiert. Entsprechende Kontaktmöglichkeiten finden sich in der Anlage. Vor der Kontaktaufnahme mit der Polizei wird eine Absprache mit dem/der Betroffenen getroffen, da in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Beratungsstellen freier Träger haben den Vorteil, dass sie zunächst frei beraten können und Empfehlungen aussprechen, wann und welche Institutionen und Behörden eingeschaltet werden müssen.

4.3 Im Interesse des jungen Menschen handeln

Bei Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Von Anfang an ist die Vereinsleitung zu informieren. Sollte die Leitung selbst involviert sein, sind übergeordnete Stellen (Sportbünde, Fachverbände) einzubeziehen.

4.4 Unterbrechung des Kontakts zum Täter/zur Täterin
Handlungsleitend ist der Schutz des Opfers. Dazu gehört die Unterbrechung des

Kontaktes zwischen dem/der Verdächtigen und dem/der Betroffenen. Es ist sicherzustellen, dass das betroffene Kind bzw. der/die betroffene Jugendliche an den Vereinsaktivitäten weiter teilnehmen kann, wenn das Bedürfnis besteht. Bis zur Klärung muss die beschuldigte Person suspendiert werden.

4.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Liegen konkrete Anhaltspunkte zu einem einrichtungsinternen Vorfall vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Dabei sollte eine externe Beratung in Anspruch genommen werden, um das Opfer durch Strafanzeigen und Verfahren nicht zusätzlich zu traumatisieren.

4.6 Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden

Zur Vermeidung von voreiligen Urteilen sollten neben der Unterstützung derjenigen, die den Verdacht äußern auch die Sorge gehören, keine vorschnellen oder gar öffentlichen Urteile zu ermöglichen. Dazu ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion notwendig. Eine unberechtigte Rufschädigung sollte vermieden werden.

4.7 Kommunikationsstrukturen

Der/die Betroffene und ggf. die Eltern, aber auch der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, werden alle Trainer/innen informiert. Diese Information wird sachlich und an den Fakten orientiert kommuniziert. Wichtig ist die Anweisung an die Trainer/innen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzuleiten. Beim Vorliegen eines bestätigten Vorfalls erfolgt eine Informationsweitergabe an die

Öffentlichkeit. Dabei werden lediglich Fakten, ohne Nennung von Namen, weitergegeben. Zusätzlich werden die eingeleiteten Interventionsschritte benannt.

5. Anlage

5.1 Vorlage Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

5.2 Vorlage Abfrage & Speicherung des erweiterten Führungszeugnisses

5.3 Verhaltenskodex

5.4 Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

5.5 Ansprechpersonen

Bestätigung des Sportvereins/-verbands

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den(Sportverein/Sportverband e. V.)

tätig (oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Absatz 1 BZRG.

- Wir bestätigen, dass die oben genannte Person ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, weil die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen, insbesondere weil das Führungszeugnis benötigt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z. B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).
Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes der Justiz (Stand: 03.05.2022).

- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/des Vorstandes/der Geschäftsführung

Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

Damit der einzelne Sportverein/Sportverband möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein/Verband sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jeden*jede Mitarbeitende*n, der*die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, wird ein Formblatt angelegt, auf dem folgende Angaben dokumentiert werden:

Vorname, Nachname:
Anschrift:
Geburtsdatum:
Angaben zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30a BZRG:	
Datum der Einsichtnahme:
Datum des Führungszeugnisses:
Die Person ist wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt: Ja () Nein ()	
Die Person ist wegen einer nicht in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII* genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt: Ja () Nein ()	
_____ Unterschriften des*der Beauftragten für die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im Verein/Verband	

* §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

Der Verein/Verband gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen. Wir empfehlen einen Rhythmus von fünf Jahren. Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeitenden ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme durch die beauftragte Person des Vereins/Verbandes dem*der Mitarbeitenden im Original ausgehändigt. Der Verein fertigt keine Kopie des erweiterten Führungszeugnisses an.

Die Formblätter werden datenschutzkonform unverzüglich vernichtet, wenn die Tätigkeit nicht aufgenommen wird; im Übrigen spätestens sechs Monate nach Beendigung der Tätigkeit.

Verhaltenskodex

Für alle Trainer*innen, Betreuer*innen und Mitarbeiter*innen im Fußballsport, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder sie betreuen.

Hiermit verpflichte ich mich:

1. Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und werden das uns Mögliche tun, um sie vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art zu schützen.
2. Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.
3. Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.
4. Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.
5. Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.
6. Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich und gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes sensibel und verantwortungsbewusst um.
7. Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie bei einem Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex den Ansprechpartner unseres Vereins, um professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
8. Wir sind Vorbild für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und vermitteln die sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln. Wir handeln nach Fair- Play und setzen uns positiv und aktiv gegen Doping – und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation ein.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex zum Kindeswohl.

Name, Vorname -----



VERHALTENSREGELN FÜR TRAINER/-INNEN UND BETREUER/-INNEN

Wir, die Trainer*innen und Betreuer*innen des e.V., leben den Verhaltenskodex unseres Vereins und verpflichten uns hiermit auf die folgenden, Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

1. KÖRPERLICHE KONTAKTE

Körperliche Kontakte zu unseren Spielern, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Spieler diese nicht wünscht.

2. DUSCH- UND UMKLEIDESITUATIONEN

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Spielern. Wir fertigen kein Foto- oder Videomaterial von den Spielern beim Duschen oder Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

3. UMGANG MIT FOTO- UND VIDEOMATERIAL

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien verbreitet.

4. MASSNAHMEN MIT ÜBERNACHTUNGEN

Wir übernachten nicht gemeinsam mit unseren Spielern in gemeinsamen Zimmern. Vor dem Betreten der Zimmer der Spieler klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir alleine mit einem Spieler in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet.

5. MITNAHME IN DEN PRIVATBEREICH

Unsere Spieler nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.

6. PRIVATGESCHENKE

Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Spieler machen wir keine individuellen Geschenke. Kein Spieler erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z.B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf einen Stammplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw.

7. GEHEIMNISSE, VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Wir teilen mit unseren Spielern keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

8. EINZELTRAININGS

Einzeltrainings führen wir nur durch, wenn eine weitere erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist.



Bewegte Zeiten – Zukunft bewegen

9. TRANSPARENZ IM HANDELN

Weichen wir von einer der Verhaltensregeln aus guten Gründen ab, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem weiteren Trainer*in, Betreuer*in oder Mitarbeiter*in des Vereins abzusprechen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

Name, Vorname ----- Ort, Datum; Unterschrift -----



5.5 Ansprechpersonen

5.5.1 Kinderschutzbeauftragter FV Turbine Potsdam 55 e.V.

Tim Bergemann (B.A. Soziale Arbeit)

Drewitzer Str. 40A, 14478 Potsdam

Tel.: 0160/93267387

E-Mail: bergemann.tp55@gmail.com

5.5.2 Externe Beratungsstellen

a) EJV – Lösungsweg

Behlertstraße 27, 14469 Potsdam

Tel.: 0331/6207799

E-Mail: Loesungsweg-potsdam@ejf.de

b) PBH e.V. – Potsdamer Betreuungshilfe e.V.

Ginsterweg 3, 14478 Potsdam

Tel.: 0331/812351

E-Mail: Sekretariat@pbhev.de

c) Kinderschutzhotline Jugendamt Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Tel.: 0331/2893030

E-Mail: Hotline-kinderschutz@rathaus.potsdam.de